

# Umfassender und wirksamer Lebensschutz – Information statt Werbung

## Perspektiven der Evangelisch-methodistischen Kirche zur Debatte um die Abschaffung von §219a StGB

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des §219a des Strafgesetzbuchs (StGB). Das sogenannte „Werbeverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche soll gestrichen werden. Die damit verbundene Auseinandersetzung konfrontiert unsere Gesellschaft und folglich auch uns als Evangelisch-methodistische Kirche mit gewichtigen ethischen Fragen. Wie auch die politisch Verantwortlichen ringen wir um eine Position, die nicht in einseitigen Schuldzuweisungen besteht. Dazu braucht es ethische Abwägungen im jeweiligen Einzelfall, die auf das Recht auf ganzheitliches und würdevolles Leben aller Menschen ausgerichtet sind.

Das Lebensrecht und die Würde eines jeden Menschen stehen für uns an erster Stelle. Dazu gehören das Lebensrecht und die Würde eines ungeborenen Menschen ebenso wie das Recht auf Selbstbestimmung und die Würde von Frauen (und auch Männern). Durch eine Schwangerschaft kann eine existenzielle und komplexe Konfliktsituation entstehen, die in ein unauflösbares Dilemma führt. Das nehmen wir wahr und sehr ernst.

Auch der Staat in seiner Rolle als Gesetzgeber ist diesem Dilemma und den damit verbundenen komplexen Fragestellungen unterworfen. Er muss einerseits das ungeborene Leben wirkungsvoll schützen und andererseits der Entscheidungsfreiheit mündiger Menschen, die in existenzielle Notlagen geraten sind, Rechnung tragen. Deshalb wird es hinsichtlich der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch keine eindeutige, allseits befriedigende Lösung geben können. Es ist die Aufgabe der Politik, einen möglichst klugen Weg zwischen den Polen dieses Dilemmas zu finden.

Vorrangiges gesellschaftliches Ziel muss es bleiben, Eltern und dem heranwachsenden, ungeborenen Leben gleichermaßen Lebensmöglichkeiten in Würde zu eröffnen. Dazu gehört das Angebot einer umfassenden sozialen Hilfestellung:

- eine angemessene finanzielle Unterstützung im Bedarfsfall,
- ein umfassendes Angebot an Kinderbetreuung und frühkindlicher Bildung,

- kostenlose Beratungsangebote für Eltern in Krisensituationen,
- ein Netz an Beratungsangeboten für Eltern in der Situation eines Schwangerschaftskonflikts, das noch in umfassender Weise ausgebaut werden muss,
- eine Atmosphäre in Gesellschaft und Kirche, in der offen, leicht verständlich und ohne Druck über Fragen von Sexualität und Verhütung gesprochen wird.

Im Blick auf die Änderung des § 219a StGB sind aus unserer Sicht folgende Punkte zu beachten:

### **Mündige Menschen**

Wir sind von unserem Glauben her davon überzeugt: Eltern – und vor allem Frauen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, sind mündige Bürgerinnen und Bürger. Sie können auch existenzielle Entscheidungen verantwortungsvoll treffen, brauchen dafür jedoch Zugang zu sachgemäßer Information und psychosozialer Beratung. Jede Regelung, die von vornherein Menschen, die sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden, Verantwortungslosigkeit oder mangelnde Entscheidungsfähigkeit unterstellt, widerspricht unserem christlichen Bild vom Menschen.

### **Notwendige Regelung**

§219a StGB formuliert bisher, dass die „öffentliche Anpreisung der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs eines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“ strafbar ist. Diese oder eine ähnliche Regelung muss erhalten bleiben. Die schlichte Streichung dieses Passus beinhaltet die Gefahr, dass die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs als gleichsam normale Dienstleistung betrachtet werden könnte. Das erscheint uns angesichts der Schutzbedürftigkeit ungeborenen Lebens als verfehlt.

### **Fachliche Beratung**

Entgegen den bisherigen Regelungen des § 219a StGB halten wir es für wichtig und angemessen, dass Ärztinnen und Ärzte über die Methoden der Durchführung und möglichen medizinischen sowie psychischen Folgen und Risiken für die betroffenen Frauen/Eltern ausführlich

informieren dürfen. Diese Informationsmöglichkeit scheint uns in das Vertrauensverhältnis zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient sehr gut eingebettet zu sein. Zudem ist eine fachlich fundierte Information am ehesten von den medizinischen Fachleuten zu erwarten.

Ärztinnen und Ärzte sind qualifizierte Fachpersonen, die grundsätzlich einem ärztlichen Ethos verpflichtet sind und von denen zu erwarten ist, dass sie diesem entsprechend handeln. Eine angemessene Informationsmöglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch muss daher vor einem öffentlichen Generalverdacht und grundsätzlicher Strafverfolgung geschützt werden.

### **Sachgemäße Information – keine Werbung**

Häufig anzutreffen sind in diesem Zusammenhang Gedanken, ob und wie es denn möglich sei, seriöse Information und anpreisende Werbung voneinander zu unterscheiden. Aus unserer Sicht gibt es dafür mindestens zwei Unterscheidungskriterien: Zum einen zeichnet sich Information dadurch aus, dass sie Produkte und Dienstleistungen nicht als erstrebenswert darstellt, sondern bei der sachgerechten Darstellung bleibt. Zum anderen ist Information dadurch charakterisiert, dass sie das ei-

gene Angebot gegenüber dem Angebot anderer nicht als vergleichsweise besser darstellt. Letztlich ist diese Unterscheidung von Juristinnen und Juristen in Gesetzgebung und Rechtsprechung möglichst genau zu treffen.

### **Umfassender Lebensschutz**

Die Schutzbedürftigkeit und die ganzheitliche Schutzwürdigkeit des Lebens gelten Kindern – auch den ungeborenen – und Eltern in gleichem Maße. Die mit der Debatte angestoßenen Fragestellungen haben neben einer juristischen und ethischen vor allem auch eine seelsorgliche Dimension. Darum ist eine Haltung der von Gott geprägten Liebe und Barmherzigkeit wichtig. Von ihr wollen wir uns in allen Dingen leiten lassen.

*4[e]ZaX ScS'VDaU Wf XcdMV3VZaUz3dMfeYgbbW*

Am 26. März 2022 vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **Zur Information**

### **Strafgesetzbuch (StGB) § 219a**

#### **Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft** (bisheriger Wortlaut)

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder
2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.